

**Ordnung für Beiträge, Gebühren und Spesen
des Club für den Mops (CfdM)**
gegründet 2013

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Zuständigkeit	2
§ 3 Einzelne Beiträge	2
§ 4 Gebühren	3 - 4
§ 5 Spesen	4 - 5
§ 6 Schlussbestimmungen	5

§ 1 Allgemeines

1. Zur Erreichung des Vereinszweckes bedarf es der Erhebung von Beiträgen und Gebühren. Gleichzeitig bedarf es der Festlegung in welchen Fällen Aufwandsentschädigungen (Spesen) für ehrenamtliche Tätigkeit geleistet wird.
2. Beiträge werden erhoben von den Mitgliedern. Sie dienen der Erfüllung der Vereinsaufgaben im Allgemeinen, es sei denn sie sind für einen bestimmten Zweck vorgesehen.
3. Gebühren werden für bestimmte vom CfdM zu erbringende Leistungen erhoben.

§ 2 Zuständigkeit

Für die Festlegung der Beiträge, Gebühren und der Bewilligung der Aufwandsentschädigung ist die Mitgliederversammlung zuständig. Ist eine Festlegung in Einzelfällen dem Vorstand übertragen, bedarf es der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

§ 3 Einzelne Beiträge

1. Mitgliedsbeiträge

a) aktives Mitglied (Züchter + Deckrüdenhalter = Erstmitglied)	35,00 Euro
b) Fördermitglied (Liebhaber)	30,00 Euro
c) Familienmitglied	15,00 Euro
d) Juristische Person	100,00 Euro

Im Beitrag zu a), b) und d) ist der Bezug der Vereinszeitschrift „Der Mops“ enthalten.

2. Bezug der Verbandszeitschrift „Unser Rassehund“

Es handelt sich um einen Pflichtbezug für aktive Mitglieder (zu a), es sei denn, es besteht eine Befreiung vom Bezug. Die vergünstigten Bezugskosten werden an den VDH weitergeleitet.

Bezug im Inland	25,00 Euro
Bezug im Ausland (wegen erhöhter Portokosten)	35,00 Euro

3. Beiträge für den Gesundheitsfonds § 19 der Satzung

Die Beiträge für den Gesundheitsfonds betragen 10 Prozent der Mitgliedsbeiträge von Fördermitgliedern und Familienmitgliedern.

Pro ins Zuchtbuch eingetragener Welpen (vom Züchter)	1,00 Euro
Pro ins Zuchtbuch eingetragener Wurf = Deckakt (vom Rüdenhalter)	5,00 Euro

§ 4 Gebühren

1. Allgemein

a) Aufnahmegebühr (für Haupt- und Fördermitglieder)	15,00 Euro
b) Bezug Vereinszeitung „Der Mops“ (Abo 4 x jährlich)	20,00 Euro

2. Ehrengerichtsverfahren (§ 16 Abs. 6 Satzung)

Vorschuss-Verfahren vor Ehrengericht (§ 16 Abs. 6 Satzung) 300,00 Euro

3. Ausstellungswesen

- a) Meldegeld (Clubschau, etc.) allgemein pro Hund 30,00 Euro
- b) Meldegeld (Clubschau, etc.) Veteranen + Jüngsten + Puppy 15,00 Euro
- c) Einspruchsgebühr § 13 O-Aus. 100,00 Euro
- d) Titelbestätigung / Championurkunde CfdM**
 - aa) für Mitglieder 15,00 Euro**
 - ab) für Nichtmitglieder 25,00 Euro**
- e) Teilnahme CfdM-Jahressiebertitel pro Hund (Urkunde) 5,00 Euro

4. Zuchtwesen

- a) Wurfeintragungsgebühr (pro Wurf) 70,00 Euro**
- b) entfallen**
- c) Ahnentafel pro Welpen 35,00 Euro**
- d) Ahnentafelzeitschrift (bei Verlust) 15,00 Euro
- e) Übernahme eines Hundes in das Zuchtbuch (Reg-Ü) 25,00 Euro
- f) Registereintrag (Reg-NZ) (incl. Phänotypbeurteilung) 80,00 Euro
- g) Registerbescheinigung 10,00 Euro
- h) Zuchtstättenbesichtigung 35,00 Euro
- i) Antrag Zwingerschutz - international 150,00 Euro
- j) Antrag - Ablehnung 20,00 Euro
- k) Übernahme eines bestehenden Zwingernamens 25,00 Euro

Für die Zuchtbuchinanspruchnahme von Nichtmitgliedern verdoppeln sich die Gebührensätze zu a) – c), h).

Für jeden ins Zuchtbuch eingetragenen Welpen und jeden erfolgreichen Deckakt werden neben den Gebühren auch die Beiträge für den Gesundheitsfond erhoben – siehe oben -.

Zusätzlich ist für die Zuchtstättenbesichtigung die Kilometerpauschale an den Zuchtwart unmittelbar zu entrichten.

5. Zuchtzulassung

- a) Phänotypbeurteilung / Verhaltensprüfung 45,00 Euro
- b) Belastungstest (je nach Kosten des Tierarztes) 20,00 Euro
- c) DNA-Registrierung / Blutprobeneinlagerung 32,90 Euro
- d) Verwaltungs- und Portokosten 7,00 Euro

6. Zuchtbuch

Pflichtbezug für jeden ersten Wurf eines Züchters im Geschäftsjahre

(§ 25 Abs.7 ZO) 13,00 Euro

7. Gebühren bei Zuchtverstößen

Hat ein Züchter nicht nach den Bestimmungen des CfdM einen Wurf gezüchtet, werden die nachfolgenden erhöhten Gebühren/Beiträge erhoben (§ 28 Abs. 3 ZO).

a) Zu frühes Belegen der Hündin

Zahlung in Gesundheitsfonds 150,00 Euro

b) Bei wiederholtem Verstoß

Zahlung in Gesundheitsfonds je Wurf 300,00 Euro

c) Fehlende Zuchtzulassung eines oder beider Elterntiere

Zahlung in Gesundheitsfonds 150,00 Euro

d) Bei wiederholtem Verstoß

Zahlung in Gesundheitsfonds je Wurf 300,00 Euro

Die erhöhten Beiträge werden nach Abzug der Gebühren nach § 4 Nr. 4 dem Gesundheitsfond zugeführt.

§ 5 Spesen

Alle Personen (insbesondere Zuchtwarte, Zuchtrichter, Sonderleiter, Ringhelfer, usw.) arbeiten für den CfdM ehrenamtlich. Sie erhalten für ihre Aufwendungen eine Entschädigung (Spesen).

1. Fahrtkosten

a) pro gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückfahrt) 0,30 Euro

b) Bahnfahrt (bis 200 Km einfache Strecke) 2. Klasse

c) Bahnfahrt (über 200 Km einfache Strecke) 1. Klasse

d) Taxi- / Mietwagenkosten

- die tatsächlichen Aufwendungen –

2. Tagegeld

a) ganzer Tag 35,00 Euro

b) Beginn nach 12.00 Uhr mittags oder Ende vor 12.00 Uhr mittags 17,50 Euro

Fahrt- und Wegezeiten werden mit eingerechnet.

3. Übernachtungskosten

a) Im Hotel / Pension

Übernachungskosten werden bis 85,00 Euro incl. Frühstück für Einzelzimmer erstattet.

b) Wohnmobil

Bei Übernahme von Stellplatz- und Versorgungskosten, ein Pauschalbetrag von 35,00 Euro.

c) Privatunterkunft, etc.

Pauschal ohne Vorlage eines Beleges werden 15,00 Euro anerkannt. Andernfalls der Betrag, der mit Belegen nachgewiesen wird, wobei die Obergrenze a) bildet.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung lässt die Gültigkeit der übrigen Regelungen der Ordnung unberührt.
2. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.
3. In dringenden Fällen ist der Vorstand ermächtigt, notwendige Änderungen, die sich z. B. aus der Zugehörigkeit zum VDH ergeben können, vorzunehmen. Für ihre Wirksamkeit bedürfen sie der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
4. Die Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.
5. Diese Ordnung tritt mit der Verabschiedung durch die Gründungs-/ Mitgliederversammlung in Kraft.

Die Ordnung für Beiträge, Gebühren und Spesen wurde anlässlich der ersten Mitgliederversammlung am 02. November 2013 in Titisee – Neustadt beschlossen.

- 1. Änderung der Ordnung für Beiträge, Gebühren und Spesen durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. Oktober 2015 gemäß § 12 Abs. 10 e der Satzung; geändert wurde: § 3 Abs. 3. Die geänderte Fassung tritt mit Wirkung zum 10.10.2015 in Kraft.**

- 2. Änderung der Ordnung für Beiträge, Gebühren und Spesen durch Beschluss des Vorstandes vom 07. Januar 2017 gemäß § 13 Abs. 10 der Satzung; geändert wurde: § 4 Abs. 3 Satz d und § 4 Abs. 4 Satz a, b, c. Die geänderte Fassung tritt mit Wirkung zum 07.01.2017 in Kraft.**